



BEKANNTMACHUNG

**Veröffentlichung
gemäß § 36a Abs. 2 BauGB**

**Bauantrag für den Neubau eines Einfamilienhauses,
Flst.Nr. 1145/5, Gemarkung Bachingen**

Der Gemeinderat hat in der Sitzung vom 25.06.2026 zum Bauantrag für den Neubau eines Einfamilienhauses auf dem Grundstück Fl.Nr. 1145/5, Gemarkung Bachingen, das Einvernehmen gemäß §36 BauGB erteilt.

Umgriff des Bauantrags, o.M.



Das Bauvorhaben befindet sich im Geltungsbereich des Bebauungsplanes „Am Weiher – 3. Änderung Textteil mit Planzeichnung der 2. Änderung“ und hält u.a. nachfolgende Festsetzung nicht ein:

- Überbaubare Grundstücksfläche: Überbau der Baugrenze
- Das Vorhaben weicht von der Art der baulichen Nutzung ab, da durch das Wohnbauvorhaben keine Durchmischung in diesem Mischgebiet i.S.d. § 5 BauNVO mehr gegeben ist.

Da die geplante Bebauung hier die Grundzüge der Planung berührt, ist eine Befreiung von den Festsetzungen des Bebauungsplanes „Am Weiher – 3. Änderung Textteil mit Planzeichnung der 2. Änderung“ gemäß § 31 Abs. 1 BauGB nicht möglich.

Aus diesem Grund wird vom § 31 Abs. 3 BauGB Gebrauch gemacht. Dieser besagt, dass mit Zustimmung der Gemeinde im Einzelfall oder in mehreren vergleichbaren Fällen von den Festsetzungen des Bebauungsplans zugunsten des Wohnungsbaus befreit werden kann, wenn die Befreiung auch unter Würdigung nachbarlicher Interessen mit den öffentlichen Belangen vereinbar ist. Die Befreiung nach Satz 1 ist mit öffentlichen Belangen insbesondere dann nicht vereinbar, wenn sie aufgrund einer überschlüssigen Prüfung voraussichtlich zusätzliche erhebliche Umweltauswirkungen hat. Infolge des vorliegenden Bauantrags sind keine zusätzlichen erheblichen Umweltauswirkungen erkennbar. Die Planung ist somit unter Würdigung nachbarlicher Interessen mit den öffentlichen Belangen vereinbar.

Der Gemeinderat hat am 19.03.2026 beschlossen, dass für die Zustimmung nach § 36a Abs. 2 BauGB zunächst der betroffenen Öffentlichkeit Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben wird.

Veröffentlichung gem. § 36a Abs. 2 BauGB

Der Bauantrag kann im Rahmen der Veröffentlichung gem. § 36a Abs. 2 BauGB in der Zeit

vom 03.09.2026 bis einschließlich 28.09.2026

auf der Internetseite der Gemeinde Bächingen unter <https://baechingen.de/bekanntmachungen/> eingesehen werden. Zusätzlich zur Veröffentlichung im Internet liegen die voran genannten Unterlagen im Rathaus der Gemeinde Bächingen (Hauptstraße 15, 89431 Bächingen) während der allgemeinen Öffnungszeiten oder nach telefonischer Terminabsprache mit Herrn Bürgermeister Meck (Tel.: 07325 / 919 280) aus:

- Montag von 17:00 Uhr – 20:00 Uhr
- Donnerstag von 10:00 Uhr – 12:00 Uhr

Stellungnahmen können während dieser Frist abgegeben werden. Diese sollen elektronisch übermittelt werden an info@baechingen.de; bei Bedarf können diese auch auf anderem Wege abgegeben werden (z.B. in Textform oder während der o.g. Dienststunden zur Niederschrift).

Datenschutz

Die Verarbeitung personenbezogener Daten erfolgt auf der Grundlage der Art. 6 Abs. 1 Buchstabe e (DSGVO) i.V. mit § 3 BauGB und dem BayDSG. Sofern Sie Ihre Stellungnahme ohne Absenderangaben abgeben, erhalten Sie keine Mitteilung über das Ergebnis der Prüfung. Weitere Informationen entnehmen Sie bitte dem Formblatt „Datenschutzrechtliche Informationspflichten im Bauleitplanverfahren“ das ebenfalls öffentlich ausliegt.

Bächingen, den 26.08.26...



Sigmund Meck,
Erster Bürgermeister

(Siegel)

Veröffentlicht am:

Abgenommen am: